

Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL)

**Zusammenstellung des
länderübergreifenden
GIRL-Expertengremiums**

Stand: 08/2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1. Anwendungsbereich der GIRL**
- 2. Vorbelastungsermittlung, Begriff „alle Emittenten“**
- 3. Festlegung des Beurteilungsgebietes**
- 4. Berücksichtigung industrieller Anlagen und Tierhaltungen in einem Verfahren**
- 5. Umrechnung Tierplätze / Bewertung der Tierplatzzahl**
- 6. Betrachtung benachbarter Tierhaltungen**
- 7. Gewichtungsfaktoren**
 - 7.1 Mastschweine, Sauen, Ferkel
 - 7.2 Mastbullen, Milchkühe, Kälbermast, Rinder
 - 7.3 Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)
 - 7.4 Andere Tierarten
 - 7.5 Dungplatten, Güllebehälter, Gülle und Festmist
 - 7.6 Berücksichtigung von Silage
 - 7.7 Aufstallungsbereiche in Schlachthöfen
 - 7.8 Bewertung von Abluftreinigungsanlagen
 - 7.9 Bewertung von Biogasanlagen
- 8. Abluftreinigungsanlagen**
- 9. Irrelevanz bei Tierhaltungsanlagen**
- 10. Deutliche Reduzierung der Geruchsbelastung durch Verbesserungsmaßnahmen**
- 11. Immissions- und Beurteilungswerte**
 - 11.1 Gemischte Gebietsformen (Wohngebiet, Gewerbegebiet, Wohnmischgebiet)
 - 11.2 Beurteilungswerte im Außenbereich
 - 11.3 Sport- und Freizeitanlagen im Außenbereich (z. B. Ferienhäuser, Campingplätze, Golfplätze)

11.4 Immissionswerte für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Bereich benachbarter Anlagen

11.5 Immissionswert für Dorfgebiete

12. Anwendung des Korrekturfaktors k

13. Emissionsermittlung

Vorwort

Die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ist mittlerweile – in immer weiter entwickelten Fassungen - seit Anfang der 90er Jahre in der Anwendung; zuletzt in der Fassung vom 29. Februar 2008 (mit einer Ergänzung vom 10. September 2008). Sie beinhaltet das Verfahren zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf der Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und in Ergänzung zur TA Luft 2002.

Als einziges Beurteilungsverfahren basiert die GIRL auf Immissionswerten (IW), die anhand von Belästigungsbefragungen bei Anwohnern abgeleitet wurden und explizit den Expositions-Wirkungszusammenhang zwischen Geruchsbelastung und Geruchsbelästigung berücksichtigen. Infolgedessen ist sie in ihrer Aussagekraft anderen Bewertungsverfahren, wie z. B. Abstandsregelungen, eindeutig überlegen und wird im Immissionsschutz und in der Bauleitplanung gleichermaßen angewandt.

Die GIRL wird bundesweit zur Beurteilung von Geruchsmissionen eingesetzt und ist von den Gerichten allgemein anerkannt. Auf ihr basieren Geruchsgutachten für Genehmigungs-, Überwachungs- und Bauleitplanverfahren. Sie gibt einen Rahmen vor, der sowohl von fachkundigen Gutachterinnen/Gutachtern als auch seitens der zuständigen Behörden im Einzelfall noch ausgestaltet werden kann, um zu einer sachgerechten Ermittlung und Bewertung der Geruchsmissionssituation zu kommen. Auf Grund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen ergeben sich jedoch immer wieder ergänzend neue Auslegungs- und Bewertungsfragen.

Ein bundesweites Gremium, in dem aktuelle Auslegungsfragen zur GIRL diskutiert und abgestimmt werden, ist das so genannte „GIRL-Expertengremium“, das die Entwicklung der GIRL von Anfang an begleitet und mitbestimmt hat. Im Folgenden wird auf einige ausgewählte aktuelle Auslegungsfragen zur Anwendung der GIRL eingegangen, die im Rahmen der Tätigkeit des GIRL-Expertengremiums diskutiert wurden und auf die man sich grundsätzlich verständigt hat. Die hier vorgeschlagenen Lösungswege bzw. Empfehlungen sollen die behördliche Vorgehensweise bundesweit vereinheitlichen. Unabhängig davon kann, in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, im Einzelfall eine andere Entscheidung notwendig und angemessen sein.

1. Anwendungsbereich der GIRL

In den Auslegungshinweisen zur GIRL (zu Nr. 1 GIRL/Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich/Abstandsregelungen) wird noch auf die VDI-Richtlinien VDI 3471 (1986) und 3472 (1986) verwiesen. Zwischenzeitlich sind diese durch die VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 (2011) und 3894 Blatt 2 (2012) ersetzt worden.

2. Vorbelastungsermittlung, Begriff „alle Emittenten“

Frage 1:

Ist im Rahmen der Vorbelastungsermittlung bei den bestehenden Geruchsemittenten vom tatsächlich vorhandenen oder vom rechtlich möglichen Bestand auszugehen?

Gem. Nr. 4.1 Abs. 2 der GIRL sind „alle Emittenten von Geruchsstoffen, die das Beurteilungsgebiet beaufschlagen“, zu erfassen, wenn die Ermittlung der Vorbelastung rechnerisch vorgenommen wird. Der Abgleich zwischen genehmigtem Bestand (d. h. einschließlich derzeit ruhender Nutzungen, die baurechtlichen Bestandschutz genießen und theoretisch jederzeit wieder aufgenommen werden könnten) und tatsächlich vorhandenem Bestand ist z. T. aufwändig und schwierig. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die genehmigte Tierzahl zugrunde zu legen. Zum Teil werden in den Bundesländern Verzichtserklärungen bezüglich der Bestandsaufstockung unterschrieben, oder auch die Entprivilegierung im Grundbuch eingetragen. In solchen Einzelfällen könnte geprüft werden, ob davon abgesehen werden kann, die genehmigte Tierzahl zugrunde zu legen.

Ergänzende Informationen zur aktuellen Rechtsprechung:

Grundsätzlich kommt es auf die tatsächliche, aktuelle Geruchsbelastung an. Spätere Erhöhungen der Belastung können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, NVwZ 1991, 886) aber einberechnet werden, wenn die spätere Nutzung bereits „erkennbar angelegt und voraussehbar“ und rechtmäßig zulässig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 04.03.2009 (Az 3 S 1467/07, vgl. Anlage 2) in einem Fall den „Bestandsschutz“ erteilter Genehmigungen danach beurteilt, ob sich die Baugenehmigung durch die Nutzungsunterbrechung im Sinne des § 43 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch Zeitablauf oder auf andere

Weise erledigt hat, so dass ein Bestandsschutz (und eine Einbeziehung in die rechnerische Ermittlung der Vorbelastung) zu verneinen wäre. Eine Erledigung auf andere Weise ist nach den Ausführungen des Gerichts insbesondere anzunehmen, wenn auf die Ausübung der genehmigten bestimmungsgemäßen Nutzung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten verzichtet wird, wobei im letzten Falle ein entsprechender dauerhafter und endgültiger Verzichtswille unmissverständlich zum Ausdruck kommen muss. Die bloße zeitliche Nichtweiterführung der genehmigten Nutzung – zumal bei Nutzungstauglichkeit der baulichen Anlagen – ohne zusätzliche Anhaltspunkte lasse aber noch nicht auf einen dauerhaften Verzichtswillen schließen. Ob im konkreten Fall also die Geruchsbelastung von (vorübergehend) aufgegebenen oder umgenutzten Anlagen (Althöfe) wegen der möglichen Wiederaufnahme des Betriebs zu berücksichtigen ist, hängt letztlich vom Einzelfall ab.

Im vom VGH Baden-Württemberg entschiedenen Fall hat der Betreiber einer (ruhenden) Tierhaltungsanlage in seinen Einwänden gegen den neuen B-Plan (mit heranrückender Wohnbebauung) die Absicht zum Weiterbetrieb ausdrücklich formuliert. Ein Verzichtswille war daher gerade nicht gegeben.

Im Ergebnis war die künftige Weiternutzung daher auch im Sinne des oben zitierten Urteils des BVerwG "erkennbar angelegt und voraussehbar" und wäre demnach von der Behörde auch zu berücksichtigen gewesen. **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

3. Festlegung des Beurteilungsgebietes

Frage 2:

Ist bei der Festlegung des Beurteilungsgebietes ein Mindestradius von 600 m ausreichend?

Zur Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen ist entsprechend Nr. 4.4.2 GIRL ein Beurteilungsgebiet festzulegen. Soweit die vorhandene Belastung durch Rastermessung ermittelt wird, sind die in Nr. 4.4.2 GIRL aufgeführten Anforderungen ausreichend, da die Immissionsmessung die Gesamtbelastung erfasst, also auch die Immissionsbeiträge von Geruchsemitenten außerhalb des Beurteilungsgebietes.

Soweit die vorhandene Belastung und die Gesamtbelastung ausschließlich mit einer Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung) ermittelt werden soll, ist es in der Regel notwendig, ein über das Beurteilungsgebiet hinaus gehendes Areal festzulegen, in dem sich die Geruchsemitenten befinden, die ebenfalls auf das Beurteilungsgebiet einwirken.

Das Beurteilungsgebiet setzt sich aus der Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt der Anlage mit einem Radius, welcher dem 30-fachen der Schornsteinhöhe bzw. mindestens 600 m entspricht (vgl. Nr. 4.4.2 GIRL) und dem Einwirkungsbereich der Anlage, in dem der Immissionsbeitrag $\geq 0,02$ relative Häufigkeit (2%-Isolinie) beträgt, zusammen.

Der Immissionsbeitrag ist dabei unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Gewichtungsfaktors und gemäß der Rundungsregel der GIRL zu berechnen, nach der ein Wert von 0,024 gerundet 0,02 entspricht.

Dieses Vorgehen ist in Abb. 1 an einem Beispiel dargestellt. Entsprechend der zuvor definierten Vorgehensweise beinhaltet das in Abbildung 1 dargestellte beispielhafte Beurteilungsgebiet die Beurteilungsflächen/Immissionsorte I 1, I 3 und I 5 und den Teil des Wohngebietes, der innerhalb der 2%-Isolinie liegt.

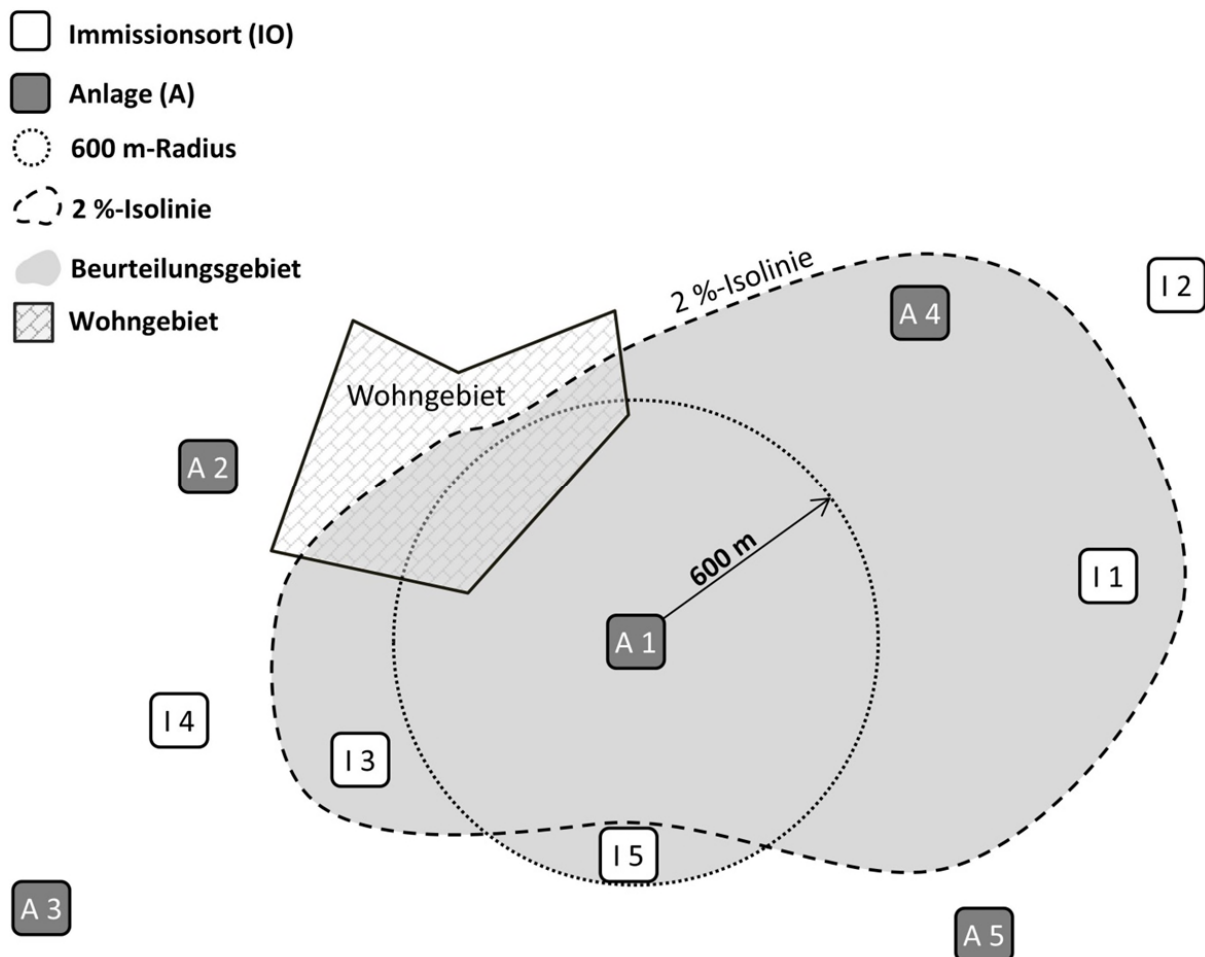


Abb. 1: Beurteilungsgebiet mit den zur Beurteilung relevanten Immissionsorten.

In einem weiteren Schritt sind die Anlagen zu ermitteln, die relevant zur Immissionsbelastung an den zu betrachtenden Immissionsorten beitragen. Dies

geschieht zunächst durch Festlegung eines Radius von 600 m um die zur Beurteilung relevanten Immissionsorte (s. Abb. 2).

Daraus ergibt sich im dargestellten Beispiel, dass neben der Anlage A 1 auch die Anlage A 2 zu berücksichtigen ist.

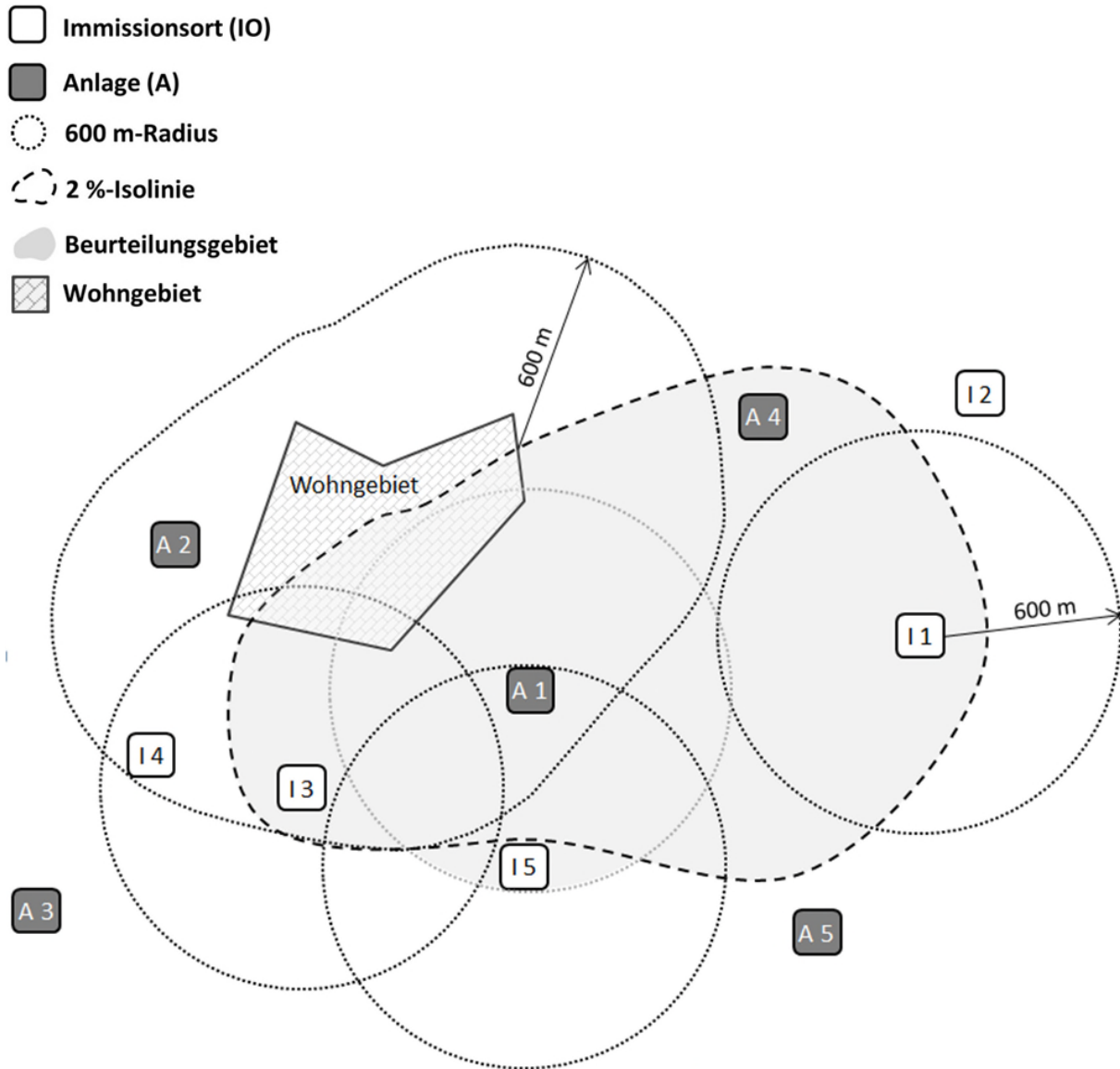


Abb.2: Beurteilungsgebiet mit den zur Beurteilung relevanten Anlagen.

Liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, die nahelegen, dass auch weiter entfernt liegende Anlagen einen relevanten Einfluss auf die Immissionsbelastung an den Immissionsorten im Beurteilungsgebiet ausüben, ist das zu betrachtende Areal entsprechend zu erweitern. Die Prüfung eines relevanten Einflusses erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung und die Ausweisung einer 2%-Isolinie unter Beachtung der Rundungsregeln (s. o.). Werden mit dieser Vorgehensweise weitere Anlagen ermittelt so sind diese zu berücksichtigen (s. Abb. 3).

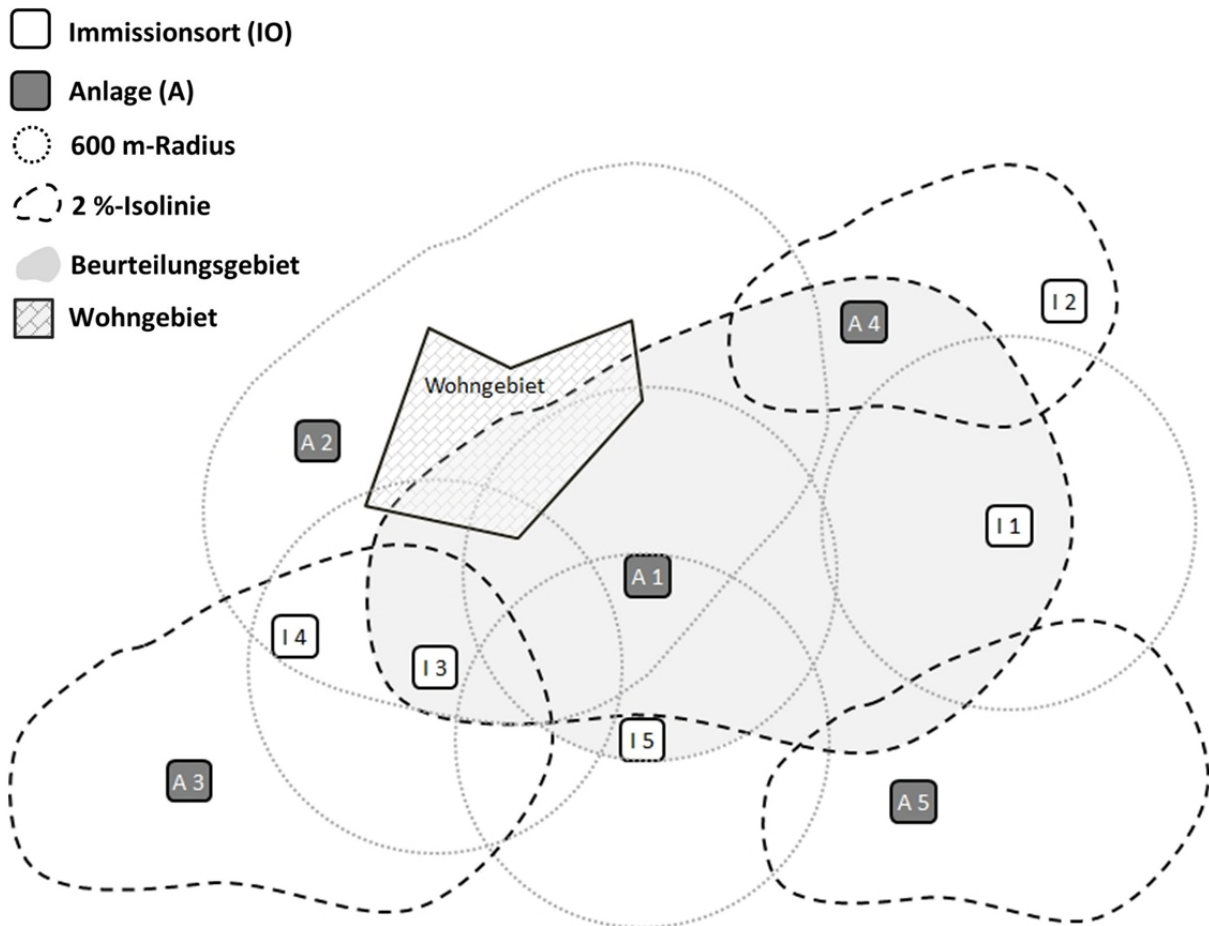


Abb. 3: Beurteilungsgebiet mit den zur Beurteilung relevanten Anlagen (Beitrag $\geq 0,02$).

Aus dem Beispiel in Abb. 3 geht hervor, dass neben den zuvor berücksichtigten Anlagen A 1 und A 2 auch die Anlage A 3 hinzuzunehmen ist, da auch sie den Immissionsort I 3 relevant beeinflusst. Die Anlage A 5 wirkt nicht relevant auf die zur Beurteilung relevanten Immissionsorte ein. Obwohl Anlage A 4 innerhalb der 2%-Isolinie von Anlage A 1 liegt, braucht sie ebenfalls nicht berücksichtigt zu werden, da ihre 2%-Isolinie keine der für den Einzelfall relevanten Immissionsorte tangiert. Das zu betrachtende Areal umfasst somit die Gesamtheit aller geruchsstoffemittierenden Anlagen, die relevant zur Immissionssituation auf den Beurteilungsflächen beitragen.

Das Ziel des vorgestellten Verfahrens ist die sachgerechte Ermittlung der vorhandenen Belastung und der Gesamtbelastung bei der Verwendung der Methode Ausbreitungsrechnung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die weitere Beurteilung der Geruchsimmissionssituation auf Basis von Beurteilungsflächen und nicht auf der Basis von Isolinien zu erfolgen hat. Hiervon unberührt bleibt eine ggf. erforderliche Prüfung der Erheblichkeit eines Immissionsbeitrages entsprechend Nr. 3.3 GIRL, die ohne Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren erfolgt. **(GIRL-Sitzung 09/2016)**

4. Berücksichtigung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe in einem Verfahren

Frage 3:

Kann die belästigungsrelevante Kenngröße auch bei sogenannten „Gemengelagen“ zwischen Industrie- und Tierhaltungsanlagen angewendet werden?

Die Formel (3) in der GIRL ist ausdrücklich dafür gedacht, auch Industrieerüche mit einzubeziehen. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

Bei der Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße können auch Gewerbe-/ Industrieerüche berücksichtigt werden. Sie bekommen den Gewichtungsfaktor 1,0 d. h. sie gehen unverändert in die Berechnung ein. (Ausnahme: eindeutig angenehme Gerüche, ermittelt unter Verwendung der Hinweise in Anhang 1 zu den Auslegungshinweisen der GIRL können mit dem Hedonikfaktor 0,5 belegt werden.) Die Gewichtungsfaktoren der GIRL sind keine Hedonikfaktoren.

(DB GIRL 2008 und 2009)

Frage 4:

Wie können Immissionswerte in Gebieten, die sowohl von Gerüchen aus Tierhaltungsanlagen als auch von industriellen Gerüchen beaufschlagt werden, festgelegt und deren Einhaltung geprüft werden?

Die GIRL beinhaltet Immissionswerte für verschiedene Gebietstypen. Für das Dorfgebiet liegen allerdings zwei Immissionswerte vor. Für Geruchsimmissionen, hervorgerufen von Tierhaltungsanlagen, ist in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b ein Immissionswert von 0,15 anzuwenden. Für Geruchsimmissionen aus anderen Anlagen gilt i. d. R. eine Zuordnung zum Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10.

Wenn durch bestehende rein gewerbliche Anlagen bereits Immissionen von 0,10 erreicht werden, ist der Immissionswert für ein Dorfgebiet ausgeschöpft. Es sind dann nicht noch zusätzlich Immissionen bis 0,05 aus Tierhaltungsanlagen zulässig, um den Immissionswert von 0,15 für Tierhaltungsanlagen auszuschöpfen. Der Immissionswert von 0,15 gilt nur für Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bei Gemengelagen mit sowohl Tierhaltungen als auch gewerblichen Emittenten im Dorfgebiet sind die Immissionswerte der GIRL eingehalten, sofern gilt:

$$\frac{I_{TA}}{0,15} + \frac{I_{IA}}{0,10} \leq 1,0$$

mit:

I_{TA} : Immissionen Tierhaltungsanlage

I_{IA} : Immissionen Industrieanlagen und Gewerbebetrieb

Beispiel: Ein bestehender Stall führt zu Geruchsimmissionen von 0,09 auf einer Beurteilungsfläche. Durch einen neuzubauenden Schlachthof dürften demzufolge auf dieser Beurteilungsfläche Geruchsimmissionen von maximal 0,04 hervorgerufen werden.

$$\frac{0,09}{0,15} + \frac{0,04}{0,10} \leq 1,0$$

In den Fällen, in denen die Anlagen vom Immissionsort gesehen in gleicher Richtung liegen und somit bei gleicher Windrichtung zu Geruchsimmissionen am Immissionsort führen können, ist von einer Überlagerung der Abgasfahnen dieser Anlagen auszugehen. Für derartige Konstellation ist die zuvor dargestellte Prüfmethode, welche die Immissionsbeiträge der Anlagen einzeln betrachtet und die mögliche Überlagerung der Abgasfahnen unberücksichtigt lässt, in der Regel sehr konservativ. In diesen Fällen kann eine erweiterte Prüfung unter Einbeziehung der berechneten (Immissionsprognose) oder gemessenen (Rastermessung) Gesamtbelastung erfolgen.

Dieser erweiterten Prüfung liegt die Annahme zugrunde, dass die Summe der Einzelhäufigkeiten nicht größer als die rechnerische bzw. gemessene Gesamtbelastung ist. Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten. Die in das Prüfschema einzusetzenden Häufigkeiten (I_{TA} und I_{IA}) werden dabei so angesetzt, dass jeweils eine Immissionshäufigkeit (z. B. I_{TA}) in einem Prüfschritt in vollem Umfang auftritt. Die andere Häufigkeit (I_{IA}) berechnet sich aus der Differenz der Gesamtbelastung (IG) und der Immissionshäufigkeit der Tierhaltung (I_{TA}). Die Prüfformel in die die Häufigkeiten eingesetzt werden bleibt unverändert.

Prüfschritt 1:

$$\frac{I_{TA}}{0,15} + \frac{I_{IA}}{0,10} \leq 1,0$$

mit:

$$I_{IA} = IG - I_{TA}$$

Prüfschritt 2:

$$\frac{I_{TA}}{0,15} + \frac{I_{IA}}{0,10} \leq 1,0$$

mit:

$$I_{TA} = IG - I_{IA}$$

Wenn beide Prüfschritte einen Wert kleiner oder gleich 1,0 aufweisen, sind die Immissionswerte eingehalten. Überschreitet das Ergebnis mindestens eines Prüfschrittes den Wert von 1,0, ist von einer Überschreitung der Immissionswerte auszugehen.

Beispiel:

Für einen bestehenden Stall wird bezogen auf eine Beurteilungsfläche ein Immissionsbeitrag von 0,12, für einen bestehenden Schlachthof ein Immissionsbeitrag von 0,04 ausgewiesen.

Immissionen Tierhaltungsanlagen (I_{TA}): 0,12

Immissionen Industrie-/Gewerbeanlagen (I_{IA}): 0,04

Aufsummierung Einzelhäufigkeiten ($I_{TA} + I_{IA}$): 0,16

Berechnete Gesamtbelastung (IG): 0,13

Prüfschritt 1:

Hier erfolgt die Annahme, dass die Immissionen der Tierhaltungsanlagen (I_{TA}) in vollem Umfang (0,12) auftreten. Die Immissionshäufigkeit (I_{IA}) berechnet sich wie folgt:

$$I_{IA} = IG - I_{TA} = 0,13 - 0,12 = 0,01$$

Die Prüfung auf Einhaltung des Immissionswertes kommt zu folgendem Ergebnis:

$$\frac{0,12}{0,15} + \frac{0,01}{0,10} = 0,9 \leq 1,0$$

Prüfschritt 2:

Hier erfolgt die Annahme, dass die Immissionen der Industrie-/Gewerbeanlagen (I_{IA}) in vollem Umfang (0,04) auftreten. Die Immissionshäufigkeit (I_{TA}) berechnet sich wie folgt:

$$I_{TA} = IG - I_{IA} = 0,13 - 0,04 = 0,09$$

Die Prüfung auf Einhaltung des Immissionswertes kommt zu folgendem Ergebnis:

$$\frac{0,09}{0,15} + \frac{0,04}{0,10} = 1,0 \leq 1,0$$

Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Prüfschritte 1 und 2 von einer Einhaltung der Immissionswerte auszugehen ist.

Die Prüfung ohne Berücksichtigung der Fahnenüberlagerung hätte im vorliegenden Beispiel zu der Feststellung geführt, dass die Immissionswerte überschritten werden:

$$\frac{0,12}{0,15} + \frac{0,04}{0,10} = 1,2 > 1,0$$

Die zuvor dargestellten Regelungen sind erst anzuwenden, wenn die Gesamtbelastung einen der Immissionswerte überschreitet.

Darüber hinaus können die Regelungen immer dann angewendet werden, wenn unterschiedliche Immissionswerte angewendet werden sollen.

Die zuvor beschriebene Vorgehensweise zur Festlegung eines Immissionswertes stellt eine Möglichkeit der Beurteilung dar. Die Festlegung von Zwischenwerten (z.B. wenn I_{TA} oder I_{IA} gebietsprägend sind) ist ebenfalls eine Möglichkeit der Bewertung.

(GIRL-Sitzung 03/2012, 10/2012, 04/2015 und 09/2016)

5. Umrechnung Tierplätze / Bewertung der Tierplatzzahl

Frage 5:

Auf welcher Grundlage hat die Umrechnung der Tierplätze zu erfolgen?

Die Umrechnung der Tierplätze (z. B. Mastschweine auf Zuchtsauen) erfolgt auf Basis der Anzahl der Tierplätze und der mittleren Einzeltiermassen. Zugrundezulegen sind die Umrechnungsfaktoren der TA Luft und der Richtlinie VDI 3894, Blatt 1.

(DB GIRL 2009)

6. Betrachtung benachbarter Tierhaltungen

Frage 6:

Wie sind die Wohnnutzungen benachbarter Tierhaltungen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen?

Eine Betrachtung benachbarter Tierhaltungen - sofern die Nachbarn dieselbe Tierart haben – ist i. d. R. nicht zielführend, da die Gerüche derselben Tierart des eigenen Betriebes nicht von den Gerüchen derselben Tierart des Nachbarbetriebes differenziert werden können. **(DB GIRL 2008)**

In den Auslegungshinweisen der GIRL ist klargestellt, dass bei der Betrachtung benachbarter Tierhaltungen ein deutlich geringerer gegenseitiger Schutzanspruch zumindest bei gleicher Art der Tierhaltung zur Anwendung kommen sollte. **(GIRL Sitzung 08/2007)** Sofern es sich jedoch um verschiedene Tierarten handelt, besteht ein höherer Schutzanspruch (Einzelfallprüfung), da eine Differenzierbarkeit der unterschiedlichen Gerüche dann möglich ist und zu Belästigungen, mit der Folge entsprechender Nachbarschaftsbeschwerden, führen kann. **(GIRL-Sitzung 10/2011)**

Frage 7:

Sollten auch sehr kleine Tierhaltungen im Rahmen einer Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsimmissionsbelastung berücksichtigt werden?

In Bezug auf sehr kleine Tierhaltungen sollte zwischen Haustierhaltung und Hobbytierhaltung differenziert werden:

Haustierhaltung

Haustierhaltung umfasst z. B. das Halten von Hunden, Katzen, (Sing-)Vögeln und Kleintieren (z. B. Meerschweinchen, Mäuse, Terrarien) zu nicht gewerblichen Zwecken. Sie ist bei der Ermittlung der Geruchsimmissionsbelastung nicht zu berücksichtigen.

Hobbytierhaltung

Hobbytierhaltung umfasst z. B. das Halten von einzelnen Hühnern, Enten, Gänsen, Schafen, Ziegen, Eseln. Auch das Halten von wenigen Pferden zählt hierzu. Sie ist in der Regel in durch Tierhaltungsanlagen geprägten Gebieten bei der Ermittlung der Geruchsimmissionsbelastung nicht zu berücksichtigen. In Wohngebieten ist sie aufgrund der in der Regel geringeren Abstände und des erhöhten Schutzanspruches der Anwohner bei der Ermittlung der Geruchsimmissionsbelastung zu berücksichtigen, wenn sie nicht ohnehin unzulässig ist. **(GIRL Sitzung 09/2016)**

7. Gewichtungsfaktoren

7.1 Mastschweine, Sauen, Ferkel

Frage 8:

In Tab. 4 der GIRL wird Mastschweinen und Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen) ein Gewichtungsfaktor (f) von 0,75 zugeordnet. Wie ist zu verfahren bzw. zu gewichten, wenn außer Mastschweinen und Sauen auch Ferkel im gleichen Betrieb gehalten werden?

Folgende Übereinkunft des GIRL-Expertengremiums wird auf der Basis der damaligen Untersuchungsergebnisse des Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ getroffen:

Die Haltung von

- Mastschweinen,
 - Sauen,
 - Ferkelaufzucht als Nachzucht sowie
 - Ferkelaufzucht neben Mastschweinehaltung
- wird jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,75 bewertet.

Lediglich die ausschließliche Haltung von Ferkeln wird mit dem Gewichtungsfaktor 1 belegt. Dies schließt jedoch im Einzelfall nicht aus, dass z. B. bei offensichtlich schlechter Betriebsführung und daraus ggf. resultierenden besonders unangenehmen Gerüchen dennoch der Gewichtungsfaktor 1,0 für alle o. g. Betriebszweige angesetzt werden kann. **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

Frage 9:

Wie ist bei Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu verfahren, welche in einem engen räumlichen Zusammenhang (z. B. Entfernungen von ≤ 100 m zueinander) liegen? Kann in derartigen Fällen die Betrachtung hinsichtlich des Kriteriums von 5.000 Tierplätzen auf mehr als einen Betrieb ausgedehnt werden?

Konstellationen, bei denen Betriebe unterschiedlicher Betreiber ineinander „verschachtelt“ sind, können ggf. auch unter die Begrenzung der Tierplatzzahl hinsichtlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren fallen. Dies ist aber im

speziellen Einzelfall zu entscheiden. Bei der Bewertung größerer oder mehrerer Anlagen in einem Gebiet muss stets der Einzelfall betrachtet werden.

(GIRL-Sitzung 03/2009 und 09/2009)

Frage 10:

Wie ist die Anwendung der Gewichtungsfaktoren bei Mastschweine-Anlagen zu bewerten, die über mehr als 5.000 Tierplätze verfügen, aber einen Teil der Anlage mit einer Abluftreinigung ausgestattet haben?

Hinsichtlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren wird nicht in Bezug auf die Abluftreinigung differenziert. Demnach ist es nicht entscheidend, ob bei einer Anlage mit ca. 5.000 Tierplätzen ein Teil der Anlage an eine Abluftreinigung angeschlossen ist. Anlagen mit einer Tierplatzzahl von mehr als 5.000 Tierplätzen sind demnach - unabhängig von Abluftreinigungsmaßnahmen - von der Anwendung des Gewichtungsfaktors 0,75 auszuschließen. Unabhängig hiervon ist bei erforderlichen Immissionsprognosen eine Emissionsminderung durch die Abluftreinigungsanlage beim Ansatz der Emissionsdaten zu berücksichtigen. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

Frage 11:

Auf welcher Basis ist die Umrechnung der 5.000 Tierplätze für Mastschweine auf Zuchtsauen durchzuführen? Wird hier Bezug auf den Geruchsstoffstrom genommen, oder ist die mittlere Tiermasse zugrunde zu legen?

Die Umrechnung ist auf Basis der Anzahl der Tierplätze und der mittleren Einzeltiermassen vorzunehmen. Die aus dem Verbundprojekt abgeleiteten Gewichtungsfaktoren sind nicht vom Emissionsmassenstrom abhängig. Dementsprechend ist die Umrechnung auf Basis der mittleren Tiermasse vorzunehmen. Zugrunde zu legen sind die Umrechnungsfaktoren der TA Luft.

(GIRL-Sitzung 03/2009)

7.2 Mastbullen, Milchkühe, Kälbermast, Rinder

Frage 12:

In Tabelle 4 der GIRL ist für Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen) der Gewichtungsfaktor (f) von 0,5 aufgeführt. Was bedeutet „unwesentlich“?

Bis zu 50 % der Tiermasse (GV) sind als unwesentlich zu bezeichnen.

(Niedersachsen weicht von dieser Regelung ab, da Mastbullenhaltung mit Maissilagefütterung dort grundsätzlich nur mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 bewertet werden.) **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

Frage 13:

Können reine Kälber- bzw. Bullenmastbetriebe oder Betriebe mit überwiegender Bullen- oder Kälbermast mit den Gewichtungsfaktoren für Milchkühe und Jungtiere behandelt werden?

Bezogen auf die Ausführungen in Tabelle 4 der GIRL ist in diesen Fällen von der Anwendung des Gewichtungsfaktors 0,5 abzusehen. Die Gewichtungsfaktoren gelten nur für Anlagen, bei denen Mastbullen und/oder Mastkälber nur unwesentlich zur Gesamtmission beitragen. Die Formulierung hinsichtlich des unwesentlichen Beitrags ist darauf zurückzuführen, dass in den Untersuchungen des Verbundprojektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ keine reinen Mastbullen- bzw. Kälbermastbetriebe untersucht wurden. Bei reinen Kälber- bzw. Bullenmastbetrieben oder bei Betrieben mit überwiegender Bullen- oder Kälbermast ist ein Gewichtungsfaktor 1,0 anzusetzen. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

Frage 14:

Ist eine Differenzierung zwischen Mastbullen und Mastkälbern hinsichtlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren statthaft, da Mastkälber einen deutlich höheren Emissionsfaktor aufweisen?

Hier ist keine Differenzierung vorgesehen. Die Gewichtungsfaktoren der Tabelle 4 weisen keinen direkten Zusammenhang zum Geruchsemissionspotential von Tierarten bzw. Haltungsverfahren auf, sondern zum Belästigungspotenzial der einzelnen Tierarten. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

Frage 15:

Wie kann der Weidegang bei Milchkühen in einer Zeitreihe mit berücksichtigt werden?

Der Weidegang bei Milchkühen soll in einer Zeitreihe mit berücksichtigt werden können. Dabei kann der Stall in der Zeit des Weidegangs mit 50 % der Emissionen (Konventionswert) berücksichtigt werden. Damit wird dem zeitweiligen bzw. stundenweisen Leerstand der Stallgebäude sachgerecht entsprochen.

(GIRL-Sitzung 04/2011)

7.3 Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)

Frage 16:

Für welche weiteren Mastgeflügel-Tierarten gilt der Gewichtungsfaktor (f) von 1,5 der Tabelle 4 der GIRL?

Die Gewichtungsfaktoren gelten nur für die Mast von Puten und Hähnchen. Andere Mastgeflügel-Tierarten sind mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 zu bewerten, da diese in dem Projekt. „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ nicht untersucht wurden.

(DB GIRL 2010)

7.4 Andere Tierarten

Frage 17:

Für welche anderen Tierarten können die Gewichtungsfaktoren der Tabelle 4 der GIRL noch angewandt werden?

Die Gewichtungsfaktoren beschränken sich ausschließlich auf die Tierarten, die in einem ausreichenden Umfang im Rahmen des Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ untersucht wurden. Für alle nicht untersuchten Tierarten (z. B. Pferde, Schafe etc.) gibt es keinen Gewichtungsfaktor (d. h. der Faktor bleibt bei 1,0).

(GIRL-Sitzung 08/2007)

7.5 Dungplatten, Güllebehälter, Gülle und Festmist

Frage 18:

Wie ist Gülle bzw. Festmist im Rahmen der Gewichtungsfaktoren (Tab. 4 der GIRL) zu berücksichtigen?

Die Regelungen bezüglich der Lagerung von Gülle und Festmist sind differenziert zu betrachten. Bei der Lagerung auf dem Hofgelände wird der jeweilige Gewichtungsfaktor der vorhandenen Tierart eingesetzt. Wird die Gülle oder der Festmist außerhalb des Hofgeländes gelagert, sollte der Gewichtungsfaktor 1,0 angewandt werden. **(GIRL-Sitzung 09/2009)**

7.6 Berücksichtigung von Silage

Frage 19:

Wie ist Silage im Rahmen der Gewichtungsfaktoren (Tab. 4 der GIRL) zu berücksichtigen?

Die im Projekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ erfasste Silage (nur Maissilage) befand sich ausnahmslos auf der Hofstelle und diente der Fütterung der Rinder. Der Silagegeruch konnte in diesen Fällen nicht von den Stallgerüchen unterschieden werden und kann daher mit einem Gewichtungsfaktor von 0,5 bewertet werden.

Da Grassilage in Mietenform im Rahmen des Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ nicht auf den Betrieben vorhanden war und entsprechend deshalb auch nicht erfasst werden konnte, ist der Gewichtungsfaktor 1,0 anzuwenden. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Geruchsqualität von Grassilage als deutlich intensiver eingestuft wird.

Silage, (d. h. Mais- und Grassilage), die sich in größerer Entfernung und nicht mehr auf dem Hofgelände befindet, bekommt den Gewichtungsfaktor 1. Insbesondere dann, wenn sie sich sehr nahe an der Wohnbebauung befindet (bis ca. 50 m). In diesem Fall ist davon auszugehen, dass sie auch ein größeres Belästigungspotenzial aufweist. **(GIRL-Sitzung 03/2009 und 09/2009)**

Frage 20:

Ist die Silage von Biogasanlagen hinsichtlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren anders zu beurteilen als die Silage der Tierhaltungsbetriebe?

Silage von Biogasanlagen übersteigt deutlich die Mengen, die im Projekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ untersucht wurden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass sie die gleiche Qualität aufweist (Luftabschluss, große Anschnittstellen), wie Fütterungssilage. Deshalb wird auch hier der Gewichtungsfaktor 1,0 angesetzt. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

7.7 Aufstallungsbereiche in Schlachthöfen

Frage 21:

Sind die Gewichtungsfaktoren für Tierhaltungsanlagen auch auf die Aufstallungsbereiche in Schlachthöfen übertragbar?

Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren sind nicht auf Anlagenteile einer Schlachtanlage anzuwenden. Schlachtanlagen waren kein Bestandteil des Untersuchungsprogramms des Verbundprojektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“. Es ist nicht auszuschließen, dass Schlachtanlagen ein anderes z. B. tierartunabhängiges Belästigungspotential aufweisen. **(GIRL-Sitzung 03/2009)**

Frage 22:

Gilt der Immissionswert für Dorfgebiete auch für Immissionen, welche aus den Aufstallungsbereichen von Schlachthöfen hervorgerufen werden?

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen, welche durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. Der Immissionswert für Dorfgebiete (Tabelle 1 der GIRL) ist im Zusammenhang mit den Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 4 der GIRL zu verwenden und ist aus den Untersuchungen aus dem Verbundprojekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ abgeleitet (s. hierzu auch Frage 4).

(GIRL-Sitzung 03/2009)

7.8 Bewertung von Abluftreinigungsanlagen

Frage 23:

Wirken sich Abluftreinigungsanlagen auf die Anwendung der Gewichtungsfaktoren aus?

Hinsichtlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren wird nicht in Bezug auf die Abluftreinigung differenziert. Es ist nicht entscheidend, ob die Anlage oder ein Teil davon an eine Abluftreinigung angeschlossen ist. Bei Anlagen mit mehr als 5.000 Tierplätzen ist unabhängig von Abluftreinigungsmaßnahmen der Gewichtungsfaktor 1,0 anzusetzen (siehe auch 9). **(DB GIRL 2009)**

7.9 Bewertung von Biogasanlagen

Frage 24:

Wie sind Biogasanlagen zu bewerten?

Grundsätzlich sind Biogasanlagen im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) 2008 Industrieanlagen gleichzusetzen, d. h. es ist der Gewichtungsfaktor 1,0 zu verwenden. Dies betrifft neben den Geruchsemissionen des BHKW auch die Geruchsemissionen aller unmittelbar zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Einrichtungen: Vorgrube, Fermenter, Zwischenlager für den Fermenter und Gärrestlager.

Der Gewichtungsfaktor 1,0 für Zwischenlager erklärt sich aus dem Umstand, dass Silage für Biogasanlagen nicht zwangsläufig die gleiche Qualität wie Futtersilage aufweist und zudem in größeren Mengen als Futtersilage gelagert werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass Biogaszwischenlager unter Umständen für verschiedene Inputstoffe genutzt werden (Festmist, Rindergülle, Silage).

Für Rinderställe und die direkt für den Stallbetrieb vorgesehenen Außenlager (Festmist, Rindergülle, Futtersilage) auf der Hofstelle beträgt der Gewichtungsfaktor 0,5. Das gilt unabhängig davon, ob der Rinderdung bzw. die Rindergülle als Inputmaterial für die Biogasanlage dienen oder nicht.

Lager (Silage, Gülle, Festmist) in größerer Entfernung außerhalb des Hofgeländes erhalten immer den Gewichtungsfaktor 1,0. **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

Bei Fallkombinationen (GbR, landwirtschaftlicher Betrieb, Biogasanlage) und ggf. angrenzender Wohnbebauung, sind Einzelfallbetrachtungen notwendig.

(DB GIRL 2008)

Frage 25:

Gilt der Immissionswert für Dorfgebiete auch für Geruchsimmissionen, die durch Biogasanlagen hervorgerufen werden?

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen, welche durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. Der Immissionswert für Dorfgebiete (Tabelle 1 der GIRL) ist im Zusammenhang mit den Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 4 der GIRL zu verwenden und ist aus den Untersuchungen aus dem Verbundprojekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ abgeleitet.

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur dann auch für eine Biogasanlage, wenn diese Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes ist oder die Biogasanlage ausschließlich mit Festmist bzw. Gülle (Wirtschaftsdünger) aus Tierhaltungsanlagen und/oder nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird. Bei großen gewerblichen Biogasanlagen ist ggf. eine Einzelfallprüfung zur Festlegung des Immissionswertes erforderlich.

Ansonsten ist wie bei einer Gemengelage zwischen Industrie und Landwirtschaft zu verfahren (siehe Frage 4). **(GIRL-Sitzung 03/2009, 10/2011 und 04/2015)**

8. Abluftreinigungsanlagen

Frage 26:

Wann kann die Abluft der Abluftreinigungsanlagen in der Immissionsprognose unberücksichtigt bleiben?

Die Frage, wann die Abluft von Abluftreinigungsanlagen in der Immissionsprognose unberücksichtigt bleiben können, ist in Abhängigkeit von der Anlagenart (Tierhaltung oder Industrieanlage) abstandsabhängig zu beantworten.

Tierhaltungsanlagen

Die Abstandsregelung für Tierhaltungsanlagen bezieht sich auf den Abstand zwischen dem Immissionsort und der nächstgelegenen Stallwand, nicht dem Ort der Abluftreinigungseinrichtung am Stallgebäude. Für die Abluftreinigungseinrichtung wird dabei

- von einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgegangen und
- voraussetzt, dass das Rohgas nicht im Reingas feststellbar ist und das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann.

Folgende Abstandsregelung wird empfohlen:

- < 100 m
Dieser Abstand sollte auch bei einem Stallneubau mit Abluftreinigung nicht unterschritten werden. Die Sanierung von Altanlagen macht ggf. eine Abluftreinigung auch in einem geringeren Abstand erforderlich.
- > 100m
Ab diesem Abstand ist nach den in den Bundesländern vorliegenden Erfahrungen bei Einhaltung der eingangs beschriebenen Voraussetzungen sichergestellt, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Daher bleiben in diesem Fall die Geruchsemissionen der Abluftreinigungseinrichtung bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt.

Industrieanlagen

Geruchsemissionen der Abluftreinigung bei Industrieanlagen können in der Immissionsprognose ab 200 m unberücksichtigt bleiben. Dies ist u. a. in den bei Industrieanlagen in der Regel im Vergleich zu Tierhaltungsanlagen deutlich höheren Rohgaskonzentrationen begründet.

(GIRL Sitzung 09/2016)

Es wird als hilfreich eingeschätzt, wenn Anwohnern die Wirksamkeit der geplanten Abluftreinigung an einer bestehenden, funktionierenden Abluftreinigung demonstriert werden kann.

(GIRL-Sitzung 03/2010)

9. Irrelevanz bei Tierhaltungsanlagen

Frage 27:

Kann bei der Berechnung der Irrelevanz der tierartspezifische Gewichtungsfaktor (f) berücksichtigt werden?

Bei der Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL dürfen die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren (f) aus Tabelle 4 der GIRL nicht berücksichtigt werden (s. Fußnote auf Seite 6 der GIRL).

(DB GIRL 2009)

Frage 28:

Ist die Irrelevanzregelung in jedem Verfahren zwingend anzuwenden?

Entsprechend Nr. 3.3 der GIRL ist eine Zusatzbelastung irrelevant, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag den Wert 0,02 auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschreitet.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL auf S. 35 gibt es einen Hinweis auf die mögliche Kumulation im Bereich der Tierhaltung auf Grund der Privilegierung im Außenbereich. Eine grundsätzliche Anwendung der Irrelevanzregelung in Genehmigungsverfahren ist zwar vorgesehen, kann aber im Einzelfall nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörden ausgesetzt werden, speziell wenn die Gefahr der Kumulation, z. B. durch Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, gegeben ist. Dann ist auch die Höhe der Vorbelastung mit einzubeziehen.

Eine andere Vorgehensweise, die der Gefahr der Kumulation Rechnung trägt, ist die Prüfung auf die „kleine Irrelevanz“. Diese Methode ist in Niedersachsen entstanden. Im Fall der „kleinen Irrelevanz“ darf der zu erwartende Immissionsbeitrag einer neuen Anlage den Wert 0,004 auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschreiten.

(GIRL-Sitzung 02/2014 und 04/2015)

Frage 29:

Wie sehen typische Fallkonstellationen aus, wenn der Immissionswert IW bereits durch die vorhandene Belastung IV überschritten wird und wie ist vorzugehen?

Die Irrelevanz-Regelung war ursprünglich ausschließlich für Gewerbe- und Industriebetriebe vorgesehen, wird inzwischen aber auch für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen herangezogen. Insbesondere bei vielen Tierhaltungsanlagen, die auf ein Beurteilungsgebiet einwirken, kann die Irrelevanzregelung durch Kumulationen vieler irrelevanter Beiträge zu deutlichen Immissionswertüberschreitungen führen. Deshalb sind in diesen Fällen Einzelfallprüfungen erforderlich.

Fall A: Eine neue Anlage soll errichtet werden.

Variante A1:

Die zu erwartende Zusatzbelastung IZ der neuen Anlage darf nicht größer sein als 0,02 (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanzkriterium; Nr. 3.3 GIRL).

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass aufgrund der Vorbelastung Immissionswerte der GIRL bereits deutlich überschritten sind und eine weitere Erhöhung der Immissionskenngößen durch Kumulation nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 noch toleriert werden kann (vgl. Urteil Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 24.02.2012, Az.:3 K 6274/09).

Variante A2:

Wenn eine zu erwartende Zusatzbelastung von 0,02 nicht toleriert werden kann, darf die zu erwartende Zusatzbelastung IZ der neuen Anlage nicht größer als 0,004 sein („Kleine Irrelevanz“, vgl. auch Auslegungshinweise zu Nr. 3.3 GIRL). Bei diesem Wert ist davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung IG nicht erhöht wird.

Fall B: Eine bestehende Anlage soll erweitert werden.

Variante B1:

Die zu erwartende Zusatzbelastung IZ der erweiterten Gesamtanlage darf nicht größer sein als 0,02 (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanzkriterium; Nr. 3.3 GIRL).

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass aufgrund der Vorbelastung Immissionswerte der GIRL bereits deutlich überschritten sind und eine weitere Erhöhung der Immissionskenngößen durch Kumulation nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 noch toleriert werden kann (vgl. Urteil Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 24.02.2012, Az.:3 K 6274/09).

Variante B2:

Wenn die zu erwartende Zusatzbelastung IZ der erweiterten Gesamtanlage von 0,02 nicht toleriert werden kann, darf der Immissionsbeitrag der geplanten Erweiterung (beantragtes Vorhaben) nicht größer als 0,004 sein. Bei diesem Wert ist davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung nicht erhöht wird.

Variante B3:

In dem Fall, dass die Irrelevanzgrenze (Variante B1 oder B2) nicht unterschritten werden kann, muss sich die zu erwartende Zusatzbelastung IZ der erweiterten

Gesamtanlage gegenüber der Belastung im genehmigten Betriebszustand verringern. Dies kann nur über eine Sanierung des Altanlageanteils erfolgen (Zum Maß der Reduzierung vgl. Antwort zu Frage 29).

(GIRL-Sitzung 04/2011 und 04/2015)

10. Deutliche Reduzierung der Geruchsbelastung durch Verbesserungsmaßnahmen

Frage 30:

Wie werden Verbesserungsmaßnahmen rechnerisch ermittelt und in welcher Größenordnung sollten sie sich bewegen?

Methodik:

Eine Verbesserung der Immissionssituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist.

Soweit die Immissionswertüberschreitung nur durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird, ist eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL durch eine entsprechende Verringerung der Immissionsbelastung anzustreben.

Wird die Immissionswertüberschreitung von mehreren Geruchsemitenten hervorgerufen, so kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden, Geruchsbelastungen bis auf die Immissionswerte zu senken. In vielen Fällen wird dies zudem gar nicht möglich sein, da der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung bzw. der Überschreitung zu gering ist. In diesen Fällen ist eine Verringerung der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Der Nachweis erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung für diese Anlage (Ist-Plan-Vergleich – Vergleich genehmigter Betriebszustand – geplanter Betriebszustand).

Größenordnung:

Grundsätzlich kann von einer Verbesserung im Hinblick auf die Zusatzbelastung gesprochen werden, wenn die absoluten, sich auf die jeweilige Einzelanlage bezogenen Geruchsstundenhäufigkeiten rechnerisch um 0,05/5 % der Jahresstunden verbessern. Soweit der Anteil einer Anlage über 0,30 liegt, ist deren Anteil mindestens auf 0,25 zu senken, d.h. eine Verbesserung von mehr als 0,05 zu verlangen.

Liegt der Anteil der zu beurteilenden Anlage unter 0,15, kann es im Einzelfall unverhältnismäßig sein, eine Minderung der Geruchsstundenhäufigkeiten von 0,05

zu fordern.

Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterhalb eines Geruchsbelastungsanteils von 0,15 einer Einzelanlage eine anteilige Verbesserung von ca. einem Drittel zu fordern.

Summarisch führen die genannten Größenordnungen einer Verbesserung, unter Beachtung der Rundungsregel der GIRL, beispielhaft zu folgenden Anforderungen an eine Einzelanlage, die nicht nur für den Außenbereich gelten (Darstellung als Tabelle):

Ger.-Std.-Hfg. GIRL 2008 Beurteilungs- fläche	Im.- Minderung um	Im.- Minderung auf
0,50	-0,25	0,25
0,45	-0,20	0,25
0,40	-0,15	0,25
0,35	-0,10	0,25
0,30	-0,05	0,25
0,25	-0,05	0,20
0,20	-0,05	0,15
0,15	-0,05	0,10
0,14	-0,05	0,09
0,13	-0,04	0,09
0,12	-0,04	0,08
0,11	-0,04	0,07
0,10	-0,03	0,07
0,09	-0,03	0,06
0,08	-0,03	0,05
0,07	-0,02	0,05
0,06	-0,02	0,04
0,05	-0,02	0,03
0,04	-0,01	0,03
0,03	-0,01	0,02

Mit den beschriebenen Maßnahmen soll eine fortschreitende Verbesserung der Gesamtbelastung mit dem Ziel der Einhaltung der Immissionswerte der GIRL erreicht werden, ohne an einzelne Antragsteller unverhältnismäßige Anforderungen zu stellen.

Denkbar ist darüber hinaus, die Größenordnung einer Verbesserung, die einem einzelnen Emittenten abverlangt wird, im Rahmen eines Gesamtanierungskonzeptes festzulegen. Dies würde bedeuten, dass für alle geruchsemittierenden Anlagen,

- die an der Überschreitung von Immissionswerten beteiligt sind und
- denen Verbesserungsmaßnahmen abverlangt werden können (z. B. nachträgliche Anordnungen nach §17 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen/im Rahmen von Genehmigungsverfahren)

der unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu ermittelnde Anteil abverlangt wird, der erforderlich ist, um im Ergebnis die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL sicherzustellen. **(GIRL-Sitzung 10/2013)**

11. Immissions- und Beurteilungswerte

11.1 Gemischte Gebietsformen (Wohngebiet, Gewerbegebiet, Wohnmischgebiet)

Frage 31:

Ist die Bildung von Zwischenwerten zulässig und falls ja, in welcher Größenordnung?

Beim Übergang vom Außenbereich zum Wohngebiet sind Immissionswerte von z. B. 12 bis 15 % und beim Übergang vom Außenbereich zum Dorfgebiet Immissionswerte bis zu 20 % denkbar. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich begrenzt werden.

(DB GIRL 2009)

Sofern Wohngebiete, Gewerbegebiete und Wohnmischgebiete direkt aneinander angrenzen bzw. ineinander übergehen, bietet sich die Anwendung von Immissions-Zwischenwerten, in diesem Fall zwischen 10 und 15 %, an. **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

11.2 Beurteilungswerte im Außenbereich

Frage 32:

Welche Beurteilungswerte sollten für den Außenbereich Anwendung finden?

Der Beurteilungswert von 25 % für den Außenbereich sollte nicht automatisch sondern nur im Einzelfall und mit entsprechender Begründung zur Anwendung kommen. Es wird vorgeschlagen, ihn vor allen Dingen dann als Zielwert anzuwenden, wenn die Gesamtbelastung diesen Wert bereits überschreitet. Das kann dann bei einzelnen Genehmigungsverfahren nur über Verbesserungen der neu beantragten Anlagenteile sowie gegebenenfalls mit einer Sanierung alter Betriebsteile erreicht werden.

In Einzelfällen, - also nicht generell - in denen die Gesamtbelastung noch unterhalb einer Geruchshäufigkeit von 20 % liegt, sollte ein Beurteilungswert von 20 % im Außenbereich angesetzt werden.

Eine heranrückende Wohnbebauung, die die Tierhaltung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten behindern könnte, kann dann tatsächlich dazu führen, dass Betriebserweiterungen an dem bisherigen Standort nicht mehr genehmigungsfähig sind. Dieser Fall kann vor allem aber auch dann eintreten, wenn seitens des Tierhaltungsbetriebs Altenteiler-Wohnungen an Privatpersonen bzw. an Dritte verkauft werden, die in diesem Fall die nächstgelegenen Immissionsorte darstellen und in der Prognose entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Sofern der Immissionswert unterschritten ist (z. B. 13 % bei Dorfgebieten) ist es nicht ohne weiteres möglich, von einem einzelnen Tierhaltungsbetrieb Verbesserungsmaßnahmen zu fordern. **(GIRL-Sitzung 04/2011)**

11.3 Sport- und Freizeitanlagen im Außenbereich (z. B. Ferienhäuser, Campingplätze, Golfplätze)

Frage 33:

Wie sind Sport- und Freizeitanlagen im Hinblick auf die zugrunde zu legenden Immissionswerte zu beurteilen?

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Campingplätzen müssen Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden. Hier könnte ggf. ein Wert – je nach umgebender Bebauung – von bis zu 25 % angesetzt werden. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Campingurlauber jederzeit den Standort wechseln können. Bei kleinen Ferienhaussiedlungen müssen ebenfalls Einzelfallbetrachtungen erfolgen. Ferienhaussiedlungen, die Einzelpersonen gehören und auch so gut wie ausschließlich von diesen genutzt werden, tendieren eher in den Einstufungsbereich von Wohngebieten, insbesondere auch, wenn diese benachbart zu Wohngebieten liegen. **(DB GIRL 2008)**

In den Auslegungshinweisen zur GIRL sind Sportstätten (z. B. Golfplätze) nicht genannt. Im Rahmen einer Dienstbesprechung in NRW bestand allgemein die Auffassung, sich dem Kommentar von HANSMANN anzuschließen, der darauf hinweist, dass zur Nachbarschaft nur solche Personen gehören, die nach ihren Lebensumständen den Einwirkungen der Anlage in einer vergleichbaren Weise, wie sie der Wohnort vermittelt, ausgesetzt sind. Als zusätzliches Argument ist die Aufenthaltsdauer zu sehen, die bei Sportstätten im Allgemeinen kürzer ist als bei Wohn- und Arbeitsstätten.

Die Mitglieder des GIRL-Expertengremiums teilen die o. g. Auffassung und schließen sich dem Kommentar von HANSMANN an. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen,

dass durch umsichtige und vorausschauende Planungen der zuständigen Behörden derartige Interessenkonflikte weitgehend vermieden werden könnten.

(GIRL-Sitzung 04/2011)

11.4 Immissionswerte für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Bereich benachbarter Anlagen

Frage 34:

Welcher Immissionswert gilt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einer benachbarten Anlage unter der Berücksichtigung, dass sich diese nur ca. 8 h pro Tag an ihrem Arbeitsplatz aufhalten?

Die Immissionswerte der GIRL basieren auf Untersuchungen zum Expositions-Wirkungs-Zusammenhang zwischen Geruchsbelastung und -belästigung. Dabei wurde die Geruchsbelastung und -belästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern, die in der Nähe geruchsemitterender Anlagen wohnen, untersucht. Beschäftigte benachbarter Betriebe wurden in diesen Untersuchungen nicht erfasst. Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich also auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (Bspw. Betriebsinhaber, der auf dem Firmengelände wohnt).

Dennoch sind Beschäftigte eines anderen Betriebes Nachbarn und haben infolgedessen einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen (siehe Auslegungshinweise zu Nr. 5 GIRL). Sie sind daher im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen. Für betroffene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind jedoch i. d. R. höhere Immissionen zumutbar. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist abhängig vom Einzelfall. Sie wird maßgeblich von der Art des Gewerbegebietes bestimmt. Der zulässige Immissionswert soll jedoch nicht formal durch eine einfache Verhältnisbetrachtung von tatsächlicher Aufenthaltszeit zur Gesamtzeit gebildet werden. Das heißt man kann z. B. bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag nicht von einem Immissionswert von 0,45 (d. h. 3-facher Immissionswert für Gewerbegebiete) ausgehen.

Für Betriebsangehörige und ihre Familie, die auf dem Gelände einer Tierhaltungsanlage wohnen gilt eine Einzelfallprüfung. In der Regel soll eine Geruchshäufigkeit von mehr als 0,25 nicht überschritten werden. Die selbst verursachten Geruchsimmissionen werden nicht betrachtet. (GIRL-Sitzung 02/2014)

11.5 Immissionswert für Dorfgebiete

Frage 35:

Für welche Art von Geruchsmissionen ist der Immissionswert für Dorfgebiete anwendbar?

Der Immissionswert für Dorfgebiete (Tabelle 1 der GIRL) ist aus den Untersuchungen aus dem Projekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ abgeleitet worden und gilt nur für Geruchsmissionen, welche durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. **(DB GIRL 2009)**

12. Anwendung des Korrekturfaktors k

Frage 36:

Wie ist die Anwendung der Korrekturfaktoren aus der GIRL in Bezug auf die Bauleitplanung zu sehen, wenn die Ergebnisse einer Rasterbegehung zur Beurteilung herangezogen werden sollen?

Die GIRL ist ein Instrument für den Immissionsschutz und für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden; für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann sie sinngemäß angewendet werden. Für das Verfahren der Bauleitplanung gibt die GIRL keine Vorgaben. Dementsprechend ist die Anwendung des Korrekturfaktors für Rastermessung im Rahmen der Bauleitplanung in der GIRL nicht geregelt.

Entsprechend Nr. 4.2 und 4.3 GIRL werden die Korrekturfaktoren nur innerhalb immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren angewendet, nicht innerhalb von Überwachungsverfahren. Im Verfahren der Bauleitplanung ist nicht die Genehmigung von Anlagen von Interesse. Es wird der Istzustand in Bezug auf die Geruchsmissionssituation in einem definierten Gebiet erhoben. Derartige Ermittlungen leisten demnach einen Beitrag zur Überwachung von Anlagen. Eine Anwendung der Korrekturfaktoren ist daher nicht zwingend erforderlich.

(GIRL-Sitzung 02/2014)

13. Emissionsermittlung

Frage 37:

Sind in den Geruchsemissionsfaktoren die Geruchsemissionen der Entmistung enthalten?

Die Geruchsemissionsfaktoren der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 sind mittlere Emissionsfaktoren und gelten für einen ganzjährigen Betrieb. Die Betriebsphasen der Entmistung und Reinigung der Ställe sowie weiterer Zeiten ohne Belegung sind mit diesen Emissionsfaktoren berücksichtigt. Daher werden diese Geruchsemissionsfaktoren in der Immissionsprognose kontinuierlich für jede Stunde des Jahres angesetzt.

Die Geruchsemissionen der Entmistung sind als Konvention in den pauschalen Geruchsemissionsfaktoren enthalten. Das gilt auch für die Emissionsfaktoren für Ammoniak.

Auch die Emissionsfaktoren für Rinder und Pferde beziehen sich nur auf die Zeiten der Stallhaltung, die bei diesen Tieren häufig auftretende Weidehaltung ist nicht berücksichtigt. **(GIRL-Sitzung 10/2011)**

Frage 38:

Kann bei Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen mit Emissionszeitreihen gerechnet werden?

Ja.

(GIRL-Sitzung 10/2012)

Frage 39:

Nach TA Luft Nr. 5.3.2.2 sind Emissionsmessungen bei höchster Emission durchzuführen. Wie muss dies bei Anlagen, deren Emissionen zumindest teilweise durch die Witterungsbedingungen (Außentemperatur) beeinflusst werden wie z.B. Kompostmieten, Deponien, Lagerhallen, Lagerplätze oder Lagerbunker für das duale System (diffuse Quellen) und Hallen (aktive Quellen), berücksichtigt werden?

In Abhängigkeit von der Außentemperatur können sich die Geruchsstoffkonzentrationen witterungsabhängiger Quellen um mehr als den Faktor 10 zwischen Sommer und Winter unterscheiden.

Hinsichtlich der Verwendung der Messergebnisse müssen 2 Fälle unterschieden werden:

1. Fall:

Werden die Messungen im Rahmen von erstmaligen oder wiederkehrenden Messungen bei der Überwachung von Anlagen oder Abluftreinigungsanlagen durchgeführt, hat die Ermittlung der Emissionen von witterungsabhängigen Quellen in der Jahreszeit zu erfolgen, in der mit den höchsten Emissionen gerechnet werden muss. Dies sind in der Regel die Sommermonate. Die Messungen (Probenahmen) dürfen daher erst bei Außentemperaturen $\geq 20^{\circ}\text{C}$ durchgeführt werden.

2. Fall:

Werden die Messungen durchgeführt, um die Emissionen jahreszeitenabhängig zu ermitteln, sollten mindestens 2 Messungen durchgeführt werden. Eine Messung sollte in der warmen Jahreszeit bei einer Außentemperatur $\geq 20^{\circ}\text{C}$ und eine zweite in der kalten Jahreszeit bei einer Außentemperatur $\leq 5^{\circ}\text{C}$ (Außentemperatur jeweils zum Zeitpunkt der Emissionsmessung) erfolgen. Aus den Einzelmessungen einer jeweiligen Außentemperatur wird der geometrische Mittelwert gebildet.

Vorschlag zur Verwendung der Messwerte:

Für eine Modellierung in Zeitreihenrechnungen kann die Gültigkeit der Messwerte in bestimmten Zeitfenstern festgelegt werden. Vorstellbar ist z. B. die Berücksichtigung des Messwertes „ $\geq 20^{\circ}\text{C}$ “ in den Sommermonaten Juni, Juli und August und des Messwertes „ $\leq 5^{\circ}\text{C}$ “ in den Monaten Dezember, Januar und Februar.

Für die restlichen Monate gilt der Mittelwert aus beiden Messwerten.

Falls die Emissionen nur durch eine Messung bestimmt werden, muss diese aber unter konservativer Betrachtung in der warmen Jahreszeit bei Außentemperaturen über 20°C erfolgen.

Eine Messung beinhaltet nach TA Luft Pkt. 5.3.2.2 in Abhängigkeit von der Betriebsweise der Anlage mindestens 3 Einzelmessungen. **(GIRL-Sitzung 09/2015)**

Frage 40:

Zur Ermittlung des Geruchsstoffstroms sind nach Ziffer 4.2 der GIRL die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen. Wie können dabei Platzgerüche oder Auslaufflächen bei Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden?

Diffuse Emissionsquellen sind zu berücksichtigen. Die diffusen Emissionsquellen der Anlage (Platzgeruch) sollten dabei in der Regel einzeln spezifiziert werden. Dies sind u. a. Emissionen von Güllelagern, Emissionen von verschmutzten Flächen, beim Umpumpen oder Ausbringen der Gülle, Emissionen von Silageflächen oder sonstigen Futtermittellemissionen, Emissionen aus dem Betriebsregime beim Ein-

und Ausstellen, beim Reinigen, beim Füttern sowie die Emissionen von betriebsbedingt verschmutzten Flächen in der Anlage (z. B. Fahrwege). In diesen Fällen sollte eine realistische Erfassung der Emissionsquellen (z. B. Gülle, Silage aber auch Einstallung, Umstallung, Wartung der Anlage) vorgenommen werden. Pauschalwerte werden eher als problematisch und nicht belegbar eingeschätzt.

(GIRL-Sitzung 03/2010)

Falls eine Quantifizierung der einzelnen Emissionsquellen nicht möglich ist, sollen die diffusen Emissionen konservativ mit 10 % des Rohgasgeruchsstoffstromes berücksichtigt werden, auch wenn die diffusen Emissionen ggf. im Einzelfall damit etwas überschätzt werden könnten. Die Anwendung des Pauschalwertes – als Konvention - sollte nur erfolgen, wenn eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Emissionsquellen nicht möglich ist.

(GIRL-Sitzung 10/2011)

Auch Auslaufflächen in der Geflügelhaltung sind als diffuse Quellen, die in den vorliegenden Emissionsfaktoren nicht berücksichtigt wurden, zu betrachten. Als Konvention sollten für den Auslauf der Legehennen 10 % der Stallemissionen als zusätzliche Emission angesetzt werden. Der Auslauf ist dabei als diffuse Flächenquelle, die den Bereich in Stallnähe (Umkreis von ca. 50 m) umfasst, anzusetzen.

(GIRL-Sitzung 03/2017)